

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 409/10 B

L 22 R 485/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 814/09 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

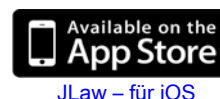
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 25.11.2010 (dem Kläger am 4.12.2010 zugestellt) einen Anspruch des Klägers auf Bescheidung eines nach dessen Angaben bei der Beklagten erhobenen Widerspruchs gegen die Versagung der von ihm im Jahr 1995 begehrten Erwerbsminderungsrente verneint, weil sich die Einlegung eines Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid vom 21.11.1996 nicht nachweisen lasse.
- 2 Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 1.12.2010 an das LSG gewandt und erklärt, er gehe gegen das Urteil "in Berufung". Das LSG hat dieses Schreiben dem BSG zugeleitet. Der Berichterstatter hat den Kläger mit Schreiben vom 14.12.2010 auf die für Verfahren vor dem BSG zu beachtenden Formvorschriften und auf die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe hingewiesen; ferner hat er um Mitteilung gebeten, ob das Schreiben vom 1.12.2010 als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG aufzufassen sei. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 4.1.2011 ist weder eine Antwort des Klägers noch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe beim BSG eingegangen.
- 3 Soweit der Kläger mit seinem Schreiben vom 1.12.2010 den gegen das LSG-Urteil statthaften Rechtsbehelf einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (*§ 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) erheben wollte, ist diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt wurde (*§ 73 Abs 4 SGG*) und somit nicht der gesetzlichen Form entspricht (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von *§ 193 Abs 1 SGG*.

